



Betriebssatzung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen vom 26.02.2010

(in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2011)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Betriebssatzung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Bäder der Stadt Frechen werden als Eigenbetrieb im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist der Betrieb der städtischen Bäder als Sport- und Freizeiteinrichtungen für die Bevölkerung sowie die wirtschaftliche Verwaltung des übertragenen Vermögens.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Freizeit- und Bäderbetrieb der Stadt Frechen".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Freizeit- und Bäderbetriebs beträgt 647.295,52 Euro. Das Stammkapital wird durch Einlage eines Anteils in Höhe von 12,66 % des Stammkapitals der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft erbracht.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister das Letztentscheidungsrecht.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören z. B. alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des



laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

- (3) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister - sowie bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen die Kämmerin/ den Kämmerer - rechtzeitig hierüber.
- (4) Die Einzelheiten der Aufgabenstellung und der Geschäftsverteilung regelt eine Dienstanweisung, die die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses gemäß § 2 Abs. 4 EigVO erlässt.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend der Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und des § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Über die Zusammensetzung und personelle Besetzung des Betriebsausschusses entscheidet der Rat nach den einschlägigen Vorschriften der GO NRW.
- (2) Nimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder in Vertretung eine Beigeordnete/ ein Beigeordneter an den Beratungen des Betriebsausschusses teil, so kann diese/ dieser jederzeit das Wort verlangen.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 - a) die Festsetzung der allgemeinen Nutzungsbedingungen der Bäder,
 - b) die Zustimmung zu Verträgen außerhalb der laufenden Betriebsführung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt,
 - c) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.113 € übersteigen,
 - d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO (Erfolgsplan),
 - e) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO (Vermögensplan),
 - f) den Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g) die Stellungnahme zu Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters an die Betriebsleitung, für deren Ausführung die Betriebsleitung die Verantwortung nicht übernehmen zu können glaubt,
 - h) die Festlegung des Leistungsprogramms (Hauptleistungen) für die einzelnen Bäder,
 - i) die Festlegung des Raum- und Ausbauprogramms im Fall der Erweiterung oder einer wesentlichen Sanierung der Bäder.



- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden (§ 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.

§ 7 Rat

Der Rat der Stadt Frechen entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet ferner über die Entsendung von Vertretern und die Wahrnehmung der Stimmrechte in Gesellschaften, deren von der Stadt gehaltene Anteile ganz oder teilweise dem Eigenbetrieb übertragen sind.

§ 8 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat die Betriebsleitung sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister erzielt, so ist eine Entscheidung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 9 Kämmerin/ Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihr/ ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.



- (2) Vor der Entscheidung über Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die den Haushalt der Stadt Frechen berühren, ist die Kämmerin/ der Kämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist sie/ er zu dieser Sitzung einzuladen.

§ 10 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Der Bericht wird in der darauf folgenden Ausschusssitzung behandelt.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Beim Freizeit- und Bäderbetrieb der Stadt Frechen besteht die Mitarbeiterschaft in der Regel aus Beschäftigten (Personen ohne Beamtenstatus).
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebs.
- (3) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (4) Die beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den städtischen Stellenplan aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadt Frechen und des Freizeit- und Bäderbetriebs vermerkt.

§ 12 Personalvertretung

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13 Vertretung des Freizeit- und Bäderbetriebs

- (1) In den Angelegenheiten des Freizeit- und Bäderbetriebs wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Freizeit- und Bäderbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.



- (3) Erklärungen, durch die die Stadt Frechen für den Freizeit- und Bäderbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister oder ihrer/ seiner Stellvertretung und von einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.
- (4) Auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung sind zwei Unterschriften erforderlich. Hiervon kann abgesehen werden bei Geschäften, die finanziell von untergeordneter Bedeutung sind oder von einem für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Betriebsleitung festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Frechen bekannt gemacht.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. In der Stellenübersicht sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht nach § 26 EigVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 17 Buchführung

Die Buchführung des Freizeit- und Bäderbetriebs hat nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 18 Vergaben

Der Freizeit- und Bäderbetrieb führt die den Betrieb betreffenden Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VOB und VOL in eigener Zuständigkeit durch. Bedarfsstellen sind die Betriebsstellen, Vergabestelle ist die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung fertigt hierzu eine Dienstanweisung, die dem Betriebsausschuss zur Zustimmung vorzulegen ist. Änderungen dieser Dienstanweisung erfordern ebenfalls die Zustimmung des Betriebsausschusses.



§ 19
Gleichstellung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann gelten uneingeschränkt auch für den Eigenbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der städtischen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 20
Inkrafttreten

Die vorstehende Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen vom 14.12.2005 außer Kraft.